

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung Düsseldorf, den 24.Juni.2021

54.07.03.67-6-73604/2020

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 13.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Mettmann durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung des Trübwassers aus der Faulschlammentwässerung (Zentratwasserbehandlungsanlage) gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Mettmann der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Stadt Mettmann (für bis zu 55.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 3,2 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung des Trübwassers aus der Faulschlammentwässerung (Zentratwasserbehandlungsanlage) (Versiegelung von ca. 140 m² Grundfläche) beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine weniger als 500 m² große Fläche. Durch den Betrieb der Zentratwasserbehandlungsanlage ist für die gesamte Kläranlage mit einem gerin-

geren Verbrauch an elektrischer Energie sowie einen verminderten Anfall von Klärschlamm zu rechnen, bei gleichzeitiger Verbesserung der Abwasserreinigungsleistung.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände zieht sich am Hellenbrucher Bach entlang bis kurz vor Mündung in den Mettmanner Bach. Es grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Täler von Düssel und Mettmanner Bach“ des Kreises Mettmann. Im Norden grenzt das Kläranlagengelände an landwirtschaftliche Betriebsflächen. Hier befinden sich entlang des Weges „Diepensiepen auch einige einzelnen Wohnhäusern. Im Westen befindet sich ein Seniorenheim.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch die geplante Änderung, die am östlichen Rand des Kläranlagengeländes ca. 140 m² Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen durch den Kläranlagenbetrieb für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Michael Odenthal